

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG

vom 5.10.1964 bis 5.11.1964

im Rathaus Hösbach öffentlich ausgelegt.



Hösbach, den 6.11.64
(Stadtgemeinde)
(Oberbürgermeister/Bürgermeister)

b) Die ~~xxxxx~~/Gemeinde Hösbach hat mit Beschluss des ~~xxxxxxxxx~~/Gemeinderates vom 3.2.1966 und 21.12.1967 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Hösbach, den 22.12.67
(Stadtgemeinde)
(Oberbürgermeister/Bürgermeister)

c) Die Regierung (das Landratsamt) hat den Bebauungsplan mit Entschliebung (Verfügung) vom Nr. gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S.194) genehmigt.



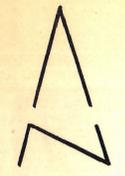
(Siegel) ~~Ohne~~ Auflegen genehmigt, den gemäß § 11 BBauG mit RE vom 18.6.1971 Nr. IV/3-911 a 04/71 Würzburg, den 18. Juni 1971 Regierung von Unterfranken

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 23. August 1971 bis 30. Aug. 1971 im Rathaus Hösbach gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind

am 19. August 1971 ortsüblich ~~xxxxx~~ im Nachrichtenblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Hösbach, den 1.9.1971
(~~xxxxx~~ Gemeindeverwaltung Hösbach)
(~~xxxxxxxxxxxxx~~ Bürgermeister)



FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BAULEITPLANES:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Das im Geltungsbereich ausgewiesene Bauland wird als Allgem. Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der BauNVO § 4 Abs. 1-3

BAUWEISE: Im Allgem. Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt mit Ausnahme der Grundstücke Fl.St.Nr. 9945, 9946, 9947, 9948 bzw. 9959/16, 9959, 9959/1, 9959/2, 9959/3, 9959/4, 9959/5, 9959/6; für die geschlossene Bauweise festgesetzt wird.

MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE: Die Bauplatzgröße soll mind. 400 qm betragen

HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDIGUNG: Die Höhe der Einfriedigung entlang der öffentlichen Strassen und Wege wird auf 1,10 m, gemessen von Oberkante Gehweg, festgesetzt. (Sockel 0,30 m Zaun 0,80 m) Die Einfriedigung ist in den einzelnen Strassenzügen einheitlich zu gestalten.

ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: Table with columns for floor types (I, II, III) and metrics (Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE:

BAULINIE: Abstand der Baulinie von der Strassenbegrenzungslinie in Meter

BAUGRENZE: Abstand der Baugrenze von der Strassenbegrenzungslinie in Meter

WEITERE FESTSETZUNGEN:

Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung soweit im Plan nicht geregelt. 1) Das Bauland ist als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 1-3. 2) Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 und 7 Abs. 2-5 der Bayer. Bauordnung. 3) Die sichtbare Sockelhöhe der geplanten Gebäude darf die in der Legende angegebene Höhe nicht überschreiten. ... 6) Für die bereits bestehenden Gebäude gilt, soweit keine Veränderungen der Firstrichtung bzw. der Traufhöhe (Aufstockungen) im Bauleitplan vorgesehen sind, die derzeitige Firstrichtung bzw. die derzeitige Traufhöhe als verbindlich.

HÖSBACH, 18. MÄRZ 1963
ERGÄNZUNG 5. NOV 1967

PLANUNG
Wimmer

H. JEITLER + H. R. JEITLER
ARCHITEKT DIPLOMINGENIEUR
AM WINGERT 49
8752 GOLDBACH TEL. 06071/51600

GEMEINDE
HÖSBACH
LANDKREIS
ASCH-AFFENBURG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN M.1:1000
ORTSGEBIET HERRENBODEN

Legend for the zoning plan showing symbols for: STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (existing and planned), FUSSWEG, KFZ. PARKPLÄTZE, KABELLEITUNG, GEMEINSCHAFTSZUFUHR, GRÜNFLÄCHE, KINDERGARTEN, KINDERSPIELPLATZ, GEMEINDEGRENZE, EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE, ZWEIFESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE, DREIFESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE, GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE.

Legend for the zoning plan showing symbols for: TRAFOSTATION, HINWEISE: GRUNDSTÜCKSGRENZEN (existing and planned), GRENZSTEINE, HÖHENLINIEN, ABWASSERKANAL, FLURSTÜCKSNUMMERN, BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE, BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE.